

SATZUNG

WIRTSCHAFTSBEIRAT DER UNION E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Wirtschaftsbeirat führt den Namen „Wirtschaftsbeirat der Union e. V.“ und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München. Er kann den Rufnamen „Wirtschaftsbeirat Bayern“ führen. Der Wirtschaftsbeirat ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Mitarbeit in der bayerischen, deutschen und europäischen Wirtschaftspolitik zur Erhaltung einer gesunden Wirtschaft;
 - (b) Zusammenarbeit der Wirtschaft mit den Parlamenten und Behörden in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen;
 - (c) Förderung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Wirtschaftskreisen;
 - (d) Zusammenführung von Vertretern des Staates, der Parlamente, der Wissenschaft, der Kirchen, der Medien und anderer gesellschaftlicher Gruppen mit der Wirtschaft zum Zwecke eines konstruktiven Dialogs;
 - (e) Laufende Unterrichtung über die wirtschaftspolitische Lage durch Vorträge und schriftliche Informationen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat vertritt berufliche Belange der Unternehmer, der leitenden Angestellten sowie die Belange der Wirtschaft insgesamt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Verbände und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die einen Wohn- oder Verwaltungssitz in Bayern haben und die Ziele des Wirtschaftsbeirates anerkennen. Dies gilt ebenso für Verbände, die Mitglieder mit einem Wohn- oder Verwaltungssitz in Bayern repräsentieren. Arbeitnehmer können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung und durch Erteilung einer Aufnahmebestätigung (Mitgliedskarte). Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung die Entscheidung der Generalversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Fachausschüsse, Bezirke und Foren des Wirtschaftsbeirates und an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Wirtschaftsbeirates oder die Erstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - (a) die Ziele des Wirtschaftsbeirates nach Kräften zu fördern,
 - (b) sich gegenseitig im Rahmen des Möglichen wirtschaftlich zu beraten und zu unterstützen,
 - (c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 4) rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Freunde des Wirtschaftsbeirates können durch freiwillige Zuwendungen die Arbeit des Wirtschaftsbeirates unterstützen, ohne die in Abs. 2 festgelegten Verpflichtungen zu übernehmen. Sie können an allen Veranstaltungen der Fachausschüsse, Bezirke und Foren als Gast teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende werden für ihre Verdienste um die heimische Wirtschaft oder um den Wirtschaftsbeirat auf Beschluss der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Sie können an allen Veranstaltungen des Wirtschaftsbeirates und an der Generalversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - (c) Ausschluss.
 Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 12) erfolgen und muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands aus einem wichtigen Grund erfolgen. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach der Zustellung

die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds gelten bis zur Entscheidung der Generalversammlung als ausgesetzt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Kosten des Wirtschaftsbeirates werden durch Beiträge und Zuwendungen seiner Mitglieder und durch Zuwendungen von Nichtmitgliedern gedeckt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied festgesetzt.
- (3) Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die sich zu Monatsbeiträgen verpflichten, zahlen ab Beitrittsmonat.

§ 5

Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - (b) das Präsidium
 - (c) der Vorstand
- (2) Der Wirtschaftsbeirat gliedert sich außerdem in Fachausschüsse, Bezirke und Foren.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer (Generalsekretär). Daneben kann ein weiterer Geschäftsführer berufen werden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter in den Gremien des Wirtschaftsbeirates versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Wirtschaftsbeirates. Sie beschließt über die Aufgaben des Wirtschaftsbeirates, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Sie wählt das Präsidium nach § 7 und die weiteren Mitglieder des Vorstands nach § 8. Sie wählt die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nach § 3 Abs. 4 und entscheidet nach § 3 Abs. 1 und 6.
- (2) Die Generalversammlung ist von der Präsidentin / vom Präsidenten oder ihren / seinen beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten einzuberufen. Die Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zum Versand gelangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Der Wahlleiter von der Generalversammlung zu wählen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens einen Monat vorher der Geschäftsführung schriftlich begründet eingereicht werden. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
- (3) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder einer / einem ihrer / seiner Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Generalversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht
 - (b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Präsidiums
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (d) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstands
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (f) Vorliegende Anträge
 - (g) Ort der nächsten Generalversammlung
- (4) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Generalversammlung und dem Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 7

Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin / dem Präsidenten, der / dem 1. und der / dem 2. Vizepräsidentin / Vizepräsidenten, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister, die Generalsekretärin / der Generalsekretär und bis zu 15 weitere Mitglieder an.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Präsidiums.
- (3) Das Präsidium kann bis zu zwei Mitgliederbeauftragte berufen. Ihre Aufgabe ist es, die Bindung der Mitglieder an den Wirtschaftsbeirat zu erhöhen und neue Mitglieder zu gewinnen. Sie gehören nach

ihrer Berufung dem Präsidium als stimmberechtigte Mitglieder an. Für ihre Amtszeit gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident und ihre / seine beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind die Präsidentin / der Präsident allein oder ihre / seine beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gemeinsam.
- (5) Die Präsidentin / der Präsident oder ihre / seine beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gemeinsam berufen die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und die Generalversammlung ein.
- (6) Das Präsidium beschließt alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand, den Bezirken, den Fachausschüssen, den Foren oder der Generalversammlung vorbehalten sind. In dringenden Fällen können die Präsidentin / der Präsident oder die beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gemeinsam Entscheidungen treffen. Sie sind verpflichtet, dem Präsidium darüber zu berichten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates (Schatzmeisterin / Schatzmeister). Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann das Präsidium Arbeitskreise einsetzen, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Dies gilt entsprechend für Einrichtung und Unterhalt von Freundeskreisen und Vertretungen des Wirtschaftsbeirates am Sitz der Bundesregierung (Berlin) und der Kommission der Europäischen Union (Brüssel). Für Ernennung und Amtszeit der Arbeitskreisvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie für Veranstaltungen und Entschließungen dieser Arbeitskreise gilt § 9 sinngemäß.
- (7) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Die Einladungen hierzu sollen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zum Versand gelangen. In eiligen Fällen ist auch eine kurzfristige fernmündliche Einladung zulässig. Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder einer / einem ihrer / seiner Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Abstimmung über Telekommunikationsmittel (wie E-Mail) ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Präsidiums werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstandes vorübergehend oder dauernd zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Ehrenpräsidenten, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Bezirke und der Foren sowie den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand besteht zudem aus weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktiv im Erwerbsleben oder aktiv im politischen Leben stehen. Weitere Mitglieder des Vorstandes, die als Vertreter einer Firma, einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder Verbandes in den Vorstand gewählt worden sind, scheidern aus dem Vorstand mit dem Ende des Monats, der auf ihr Ausscheiden aus der juristischen Person folgt, aus.
- (3) Dem Vorstand obliegen die durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Er beschließt insbesondere in Angelegenheiten, bei welchem eine Mitwirkung der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Bezirke und der Foren geboten scheint.
- (4) Für die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 7 Satz 1 - 4 und für die Beschlüsse § 7 Abs. 7 Satz 6 - 9 sinngemäß. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, die sich als Vorsitzende eines Fachausschusses, eines Bezirkes oder eines Forums besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des jeweiligen Gremiums ernannt werden.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete Fachausschüsse bilden, die sich aus den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates zusammensetzen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Präsidium ernannt. Das Präsidium kann nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter ernennen. Die Amtszeit eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreters beträgt in der Regel drei Jahre und endet mit der Ernennung eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse berufen deren Vorsitzende, Stellvertreter oder der Leiter der Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirates ein. Zu einzelnen Sitzungen können Gäste hinzugezogen werden.
- (3) Die Fachausschüsse fassen Entschließungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Entschließungen der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums.

§10

Bezirke

- (1) Zur Wahrnehmung regionaler Belange kann das Präsidium Bezirke als Untergliederungen des Wirtschaftsbeirates bilden. Für Ernennung und Amtszeit der Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Die Bezirke können für die Ernennung ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter Vorschläge unterbreiten.
- (2) Für die Veranstaltungen und Entschlüsse der Bezirke gelten § 9 Abs. 2-4 sinngemäß.

§ 11

Foren

- (1) Das Präsidium kann Foren bilden, die sich für besondere Interessen einsetzen. Für die Ernennung und Amtszeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Für die Veranstaltungen und Entschlüsse der Foren gilt § 9 Abs. 2 - 4 sinngemäß.
- (2) Derzeit bestehen beim Wirtschaftsbeirat die Foren „Junger Wirtschaftsbeirat“, „Frauen in der Wirtschaft“, „Berlin“, „Brüssel“ und „Internationale Beziehungen“.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer / einem hauptamtlichen Geschäftsführerin / Geschäftsführer (Generalsekretärin / Generalsekretär) geleitet wird. Dieser / Diesem obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbeirates nach den Weisungen des Präsidiums.
- (2) Die / Der Leiterin / Leiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Veranstaltungen des Wirtschaftsbeirates einschließlich der Generalversammlung und der Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Die / Der hauptamtliche Geschäftsführerin / Geschäftsführer (Generalsekretärin / Generalsekretär) wird vom Präsidium bestellt.
- (4) Die Anstellung von Angestellten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle durch das Präsidium.
- (5) Die Verträge sind von der Präsidentin / vom Präsidenten oder einer / einem ihrer / seiner Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und dem mit der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates beauftragten Mitglied des Präsidiums (Schatzmeisterin / Schatzmeister) zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Wirtschaftsbeirates kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen, bei welcher mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Dabei ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Falls der Wirtschaftsbeirat durch behördliche Anordnung aufgelöst wird, beruft die Generalversammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte, wobei mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für einen Vorschlag stimmen müssen.

§ 16

Schlussbestimmung, Verfahrensregeln

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Generalversammlung in München am 9. Dezember 2002 ordnungsgemäß angenommen. Sie wurde von der Generalversammlung am 25. Oktober 2022 geändert; diese Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe des Vereins ist in Textform einzuladen. Die Organe des Vereins können in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenz und virtueller Zusammenkunft (also hybrid) zusammentreten; die Form der Zusammenkunft ist in der Einladung klarzustellen.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich und auf elektronischem Wege erfolgen.